

**Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.
Forschung, Planung, Beratung, Entwicklung**

GISS Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung
Kohlhökerstraße 22, 28203 Bremen

Volker Busch-Geertsema
Jürgen Evers
Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat

Kohlhökerstraße 22
28203 Bremen

Fon: 04 21 / 33 47 08-0
Fax: 04 21 / 33 98 835
E-Mail: post@giss-ev.de
Internet: www.giss-ev.de

Bremen, 7. Februar 2006

**Gesetz zur Änderung des SGB II; Vorschlag zur Reform des § 22 Abs. 5 SGB II
(Mietschuldenübernahme)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir gehört haben, haben die Fraktionen der Regierungsparteien zwischenzeitlich einen Formulierungsvorschlag für ein Gesetz zur Änderung des SGB II (BT Drs. 16/99) erarbeitet, bei dem auch der § 22 Abs. 5 SGB II (Mietschuldenübernahme) geändert werden soll. Dabei werden einzelne Regelungen aus dem § 34 SGB XII in das SGB II übernommen und dafür aber die bisher noch bestehende Rückgriffsmöglichkeit auf das SGB XII im Fall von Mietschulden für erwerbsfähige Hilfebedürftige aufgehoben.

Wir möchten im Folgenden zu einigen problematischen Punkten des Reformvorschlages Stellung nehmen und konzentrieren uns dabei ausschließlich auf die Regelung zur Mietschuldenübernahme:

1. Nach dem jetzt vorliegenden Vorschlag wird die bislang in der Praxis noch in den meisten Fällen mögliche Gewährung von Mietschuldenübernahme auf Beihilfebasis für erwerbsfähige Hilfebedürftige weitestgehend eingeschränkt, da der derzeit noch verbreitete Rückgriff auf § 34 SGB XII explizit ausgeschlossen werden soll. In § 34 SGB XII heißt es: „*Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.*“ Nach dem Formulierungsvorschlag für § 22 Abs. 5 SGB II heißt es jetzt aber: „*Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden*“. Das schließt eine Beihilfe in begründeten Einzelfällen nicht aus, hängt die Hürde dafür aber relativ hoch.¹

2. Die neu aufgenommene Meldepflicht der Gerichte von Räumungsklagen wegen fristloser Kündigung aufgrund von Zahlungsverzug an die Träger der Grundsicherung nach

¹ Beihilfen werden insbesondere bei Haushalten, die ohnehin bereits stark verschuldet sind und wenig Aussicht auf eine baldige Konsolidierung ihrer finanziellen Lage haben – auch von Verwaltungsfachleuten als sinnvollere Variante angesehen werden. Uns wurde bei Fallstudien sogar davon berichtet, dass (noch bei Geltung von § 15a BSHG) aus der Finanzverwaltung der Kommunen auf die Gewährung von Beihilfen gedrängt wurde, um den Verwaltungsaufwand für weitgehend uneinbringbare Rückforderungen zu verringern.

SGB II erfolgt in Analogie der Regelung in § 34 SGB XII, aber ohne die dortige Regelung aufzuheben. Das Problem, dass die Gerichte in der Regel nicht wissen, von welcher Transferleistung die Beklagten leben, wenn überhaupt, soll jetzt dadurch gelöst werden, dass die Räumungsklagen sowohl dem Träger der Sozialhilfe als auch dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (in der Regel also der ARGE) gemeldet werden. Widerstand der Gerichte gegen die doppelte Meldepflicht sind zu erwarten.

3. Da Mietschuldenübernahmen nach dem SGB II jetzt ausdrücklich eingeschränkt werden sollen auf Fälle, bei denen laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, stellt sich die Frage, was aus Haushalten von Erwerbsfähigen wird, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II erhalten, aber dennoch in Mietschulden geraten (Personen im Bezug von Arbeitslosengeld I, mit Niedrigeinkommen, in prekärer Selbstständigkeit, Studierende etc etc.; nach einer aktuellen Untersuchung unseres Instituts macht dieser Personenkreis bis zu 40 % der Fälle von Präventionsstellen aus).

4. Nach wie vor würden wir eine ersatzlose Streichung des § 22 Abs. 5 SGB II und den Verweis auf § 34 SGB XII für die bessere Lösung halten. Eine entsprechende Empfehlung haben wir im Dezember letzten Jahres formuliert und ist auf unserer Homepage abrufbar. Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinweisen, dass bei einer einheitlichen Organisation der Wohnungsnotfallbearbeitung in zentralen Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit Rechtsbereiche berührt sind (bspw. ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen), die sich nicht auf die ARGEen als dominanter Trägerorganisation von Leistungen nach SGB II übertragen lassen. Müssen aber die Kompetenzen nach dem neu formulierten § 22 Absatz 5 SGB II auf solche kommunalen Fachstellen zurück übertragen werden, so stellt sich die Frage, wieso eine gesetzliche „Verdoppelung“ der Präventionsgesetzgebung überhaupt erfolgt. Werden die Kompetenzen zur Mietschuldenübernahme und zur Sicherung von Informationen über drohende Wohnungslosigkeit sowie zur Unterbringung von Wohnungslosen und zu ihrer Reintegration in Normalwohnraum nicht in solchen Fachstellen gebündelt, was immer noch sehr verbreitet ist, werden durch die gesetzliche Neuregelung Doppelstrukturen geschaffen, die eine wirksame Vermeidung von Wohnungslosigkeit zusätzlich erschweren.

Die Verantwortung für die Folgen einer suboptimalen Präventionsarbeit im organisatorischen Rahmen der ARGEen, deren erklärtes Hauptziel die Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung ist (und nicht die Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit; oft wird hierfür auch das notwendige Spezialwissen fehlen), müssen in jedem Fall die Gemeinden tragen, sowohl im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur Unterbringung von Wohnungslosen als auch bei der Übernahme der damit verbundenen Kosten.

Wir schlagen daher vor, statt der vorgesehenen Änderungen § 22 Abs. 5 SGB II komplett zu streichen und für den Fall von Miet- und Energieschulden auch erwerbsfähige Hilfebedürftige auf die Unterstützungsmöglichkeiten der Kommunen nach § 34 SGB XII zu verweisen. Sollte der jetzige Reformvorschlag jedoch beibehalten bleiben, so sollte zumindest auch im SGB II die Möglichkeit der Beihilfe und der Übernahme von Mietschulden für erwerbsfähige Personen, die keine laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten, sichergestellt werden. Die Mitteilungen der Amtsgerichte sollten in diesem Fall sowohl im SGB XII als auch im SGB II an den kommunalen Träger bzw. die von diesem beauftragte Stelle gerichtet werden.

Bremen, im Februar 2006